

## **Satzung zur Änderung der Änderungssatzung der Finanzsatzung der Studierendenschaft der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

Vom 9. Dezember 2015

Nbl. HS MSGWG Schl.-H. 2016 S.

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 9. Dezember 2015

Aufgrund des § 73 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch § 2 Nummer 4 des Gesetzes vom 17. Juni 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 23. November 2015 und nach Genehmigung durch das Präsidium vom 08. Dezember 2015 die folgende Änderungssatzung zur Änderungssatzung erlassen:

### **Artikel I**

Die Änderungssatzung zur Finanzsatzung der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel vom 26. Oktober 2015 wird wie folgt geändert:

1. § 17 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Fachschaften erhalten zur Bestreitung ihrer üblichen Ausgaben einen finanziellen Zuschuss aus den Mitteln der Studierendenschaft. Pro Student bzw. Studentin, der bzw. die einer Fachschaft zugeordnet ist, werden 0,95 € **pro Semester** im Haushalt der Studierendenschaft bereitgestellt. Der sich daraus ergebende Gesamtfond wird nach dem Verteilungsschlüssel gemäß Abs. 6 auf die Fachschaften verteilt.

(2) Die im Verteilungsschlüssel verwendeten Variablen werden bei den jährlichen Wahlen der Studierendenschaft ermittelt. Bei den Wahlen nicht angetretene Fachschaften müssen sich nach der Wahl bis zum 1. Juli beim Finanzreferat des AStA für den Zuschuss anmelden.

(3) Der Zuschuss wird je einmal nach fristgemäßer Vorlage eines korrekten Haushaltsplanes sowie eines Jahresabschlusses der Fachschaft ausgezahlt. Die Frist für das Einreichen des Haushaltsplanes richtet sich nach § 3 Abs. 3, die des Jahresabschlusses nach § 10 Abs. 4. Die Erstattung der Kontoführungsgebühren wird mit dem Zuschuss für den Jahresabschluss ausgezahlt.

(4) Der Anspruch auf Zuschüsse verfällt mit Fristversäumnis, außer wenn das Versäumnis nicht von der Fachschaft zu vertreten ist, spätestens jedoch zum Ende des folgenden Haushaltsjahres.

(5) Das Studierendenparlament kann auf Antrag der Finanzreferentin oder des Finanzreferenten mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder beschließen, einer Fachschaft vorläufig oder endgültig keine Semesterzuschüsse auszuzahlen, wenn in der Buchführung der Fachschaften schwere Mängel bestehen.“

(6) Der Schlüssel zur Berechnung dieses Zuschusses lautet:

$$\text{Zuschuss} = \text{Sockel} + \left( \text{Studierendenzahl} \times \frac{(\text{Gesamtfond}) - (\text{Anzahl FS} \times \text{Sockel})}{\text{Alle}} \right)$$

*Gesamtfond = Alle × 0,95€*

*Sockel = 250€*

*Studierendenzahl = Zahl der Studierenden, die Mitglied einer Fachschaft sind*

*Alle = Zahl aller Studierenden, die einer Fachschaft aufgrund ihres Studienfaches zuzuordnen sind*

*FS = Fachschaften*

## **Artikel II**

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 9. Dezember 2015

Sophia Schiebe

Vorstand des Allgemeinen Studierendenausschusses der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel